

Karteikarten Verwaltungsrecht AT 1

Bearbeitet von
Von Hans-Gerd Pieper, Rechtsanwalt

11. aktualisierte Auflage 2018 2018. Lernkarten. 62 Karteikarten.

ISBN 978 3 86752 616 6

Format (B x L): 14,9 x 10,5 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Verwaltungsrecht > Allgemeines Verwaltungsrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Verwaltungsrecht

- ➔ **Rechtssätze**, welche die Organisation und Tätigkeit von **Verwaltungsorganen** und **Verwaltungsträgern** regeln

Verwaltung

- ➔ Exekutive, d.h. alles, was nicht Legislative oder Judikative ist
- ⚠ Zur Exekutive im engeren Sinne gehört nicht die sog. Gubernative, d.h. Einbringen von Gesetzentwürfen in den Bundestag oder Landtag durch die Regierung (z.B. Art. 76 I GG) oder Erlass von Rechtsverordnungen (z.B. Art. 80 GG).

Verwaltungsträger

- ➔ Träger hoheitlicher Gewalt im Bereich der Exekutive („Hoheitsträger“)
- Die wichtigsten Verwaltungsträger sind Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Körperschaft

- ➔ Mitgliedschaftlich verfasster Zusammenschluss von Personen, zur Erfüllung eines öffentl. Zwecks
- 👉 Bund, Länder, Kreise, Gemeinden, Universität, verfasste Studierendenschaft, Deutsche Rentenversicherung (DRV), Bundesagentur für Arbeit (BA), Religionsgemeinschaften gem. Art. 140 GG, Art. 137 V WRV

Rechtsfähige Anstalten

- ➔ Zusammenfassung von Sachmitteln und Personal, organisatorisch verselbstständigt vom Anstaltsträger, zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben, dem Bürger zur Benutzung zur Verfügung gestellt

Rechtsfähige Anstalten (Fortsetzung)

- Verwaltungsträger sind nur die **rechtsfähigen Anstalten**, die im eigenen Namen Rechte und Pflichten begründen und im eigenen Namen klagen und verklagt werden können.
 - ☞ öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (z.B. ZDF), Sparkassen
- **Nichtrechtsfähige Anstalten** sind unselbstständiger Teil eines anderen Verwaltungsträgers (i.d.R. Gemeinden oder Kreise).
 - ☞ Friedhöfe, Schwimmbäder („Badeanstalt“)

Verwaltungsorgan

- ➔ Person/Organisation mit Außenzuständigkeit, die im Namen eines Verwaltungsträgers handelt; bei Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben gegenüber dem Bürger als Behörde bezeichnet
- ☞ Bürgermeister (Verwaltungsträger: Gemeinde), Landrat (Kreis), Bezirksregierung bzw. Regierungspräsident (Land), Polizei (Land), Bundespolizei (Bund)

Relevanz der Abgrenzung Verwaltungsträger/Verwaltungsorgan

- Auf den **Verwaltungsträger** ist abzustellen insbes. bei
 1. § 78 I Nr. 1 VwGO (sog. Rechtsträgerprinzip),
 2. Träger von Rechten u. Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. §§ 54 ff. VwVfG,

Relevanz der Abgrenzung Verwaltungsträger/Verwaltungsorgan (Fortsetzung)

- 3. Passivlegitimation bei Ansprüchen des Bürgers gegen den Staat, z.B. im Staatshaftungsrecht,
- 4. Aktivlegitimation für Kostenansprüche des Staates gegenüber dem Bürger, z.B. wegen Kosten der Ersatzvornahme.
- Auf das **Verwaltungsorgan** ist abzustellen insbes. bei
 - 1. § 78 I Nr. 2 VwGO i.V.m. Landesrecht,
 - 2. Erlassbehörde i.S.v. § 35 VwVfG.

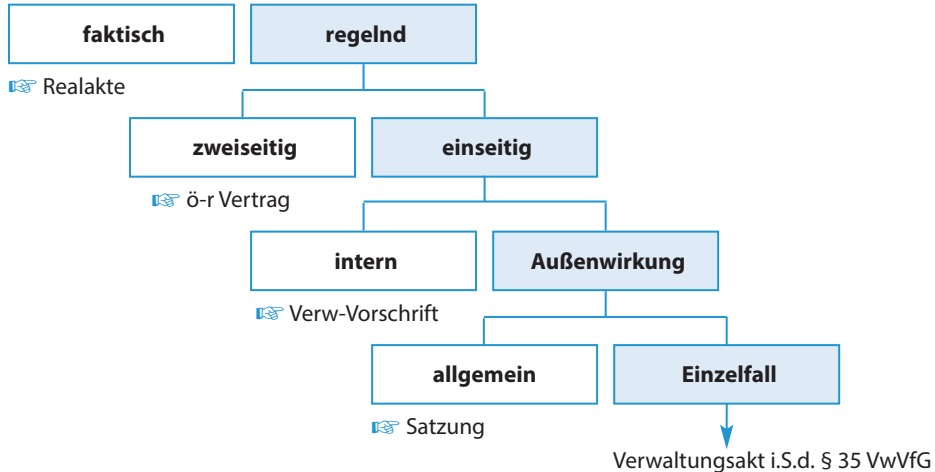
Organ-/Amtswalter

- ➔ Natürliche Person, die im konkreten Einzelfall Organzuständigkeiten ausübt, etwa einen Verwaltungsakt erlässt
 - 👉 Regierungrat R (Verwaltungsorgan Bezirksregierung bzw. Regierungspräsident), Kreisrechtsrat K (Landrat), Ordnungsbeamter O (Bürgermeister), Polizeibeamter P (Landrat bzw. Polizeipräsidium)
- Auf den Organ- oder Amtswalter ist z.B. abzustellen bei §§ 20, 21 VwVfG!*

Beliehener

- ➔ Natürliche oder juristische Person, die aufgrund gesetzlicher Ermächtigung hoheitliche Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen (als Behörde) wahrnehmen darf
- 👉 natürliche Person: TÜV-Sachverständiger im Rahmen von § 29 StVZO
- 👉 juristische Person des Privatrechts: Art. 143 b III 2 GG
- 👉 juristische Person des öffentlichen Rechts: Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 V WRV (Recht zur Erhebung von Kirchensteuer oder zur Friedhofsverwaltung)

Öffentlich-rechtliche Handlungsformen der Verwaltung – Überblick



⚠ Aufzählung ist nicht abschließend! Hinzu kommen: ö-r Willenserklärungen (👉 ö-r Aufrechnung), Beschlüsse (👉 des Gemeinderates), sonstige Maßnahmen sui generis (👉 Flächennutzungsplan)

Regelung; Abgrenzungsfragen, Problemfälle

■ Überblick

- verwaltungsrechtliche Willenserklärung
- gesetzeskonkretisierender VA
- wiederholende Verfügung/Zweitbescheid
- Anwendung von Zwangsmitteln/Sicherstellung von Sachen
- Erteilen von Auskünften
- vorbereitende Maßnahmen
- Vorabteilregelung
- vorläufiger VA
- vorsorglicher VA
- Mitwirkung beim mehrstufigen VA

■ Verwaltungsrechtliche Willenserklärung

-  Aufrechnung gem. §§ 387 ff. BGB analog; Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes; Einverständnis der aufnehmenden Behörde bei Versetzung oder Abordnung eines Beamten, z.B. gem. §§ 27 IV, 28 V BBG

Verwaltungsrechtliche Willenserklärungen stellen aus zwei Gründen **keine Regelung** i.S.v. § 35 VwVfG dar:

1. Rechtsfolgen treten nicht bereits kraft hoheitlicher Regelungsgewalt ein, sondern regelmäßig erst dann, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. von § 387 BGB analog).
2. Die Maßnahme erfolgt nicht einseitig hoheitlich in einem Über-/Unterordnungsverhältnis, sondern ergeht vielmehr auf einer gleichgeordneten rechtlichen Ebene.

Regelung; Abgrenzungsfragen, Problemfälle (Fortsetzung)

■ Gesetzeskonkretisierender VA

1. Eine Regelung i.S.v. § 35 VwVfG liegt nicht vor, wenn eine Behörde nur auf Rechtsfolgen hinweist, die ohnehin kraft Gesetzes unzweideutig im Falle des Adressaten eintreten oder eingetreten sind (Hinweis als Realakt bzw. verwaltungsrechtliche Wissenserklärung).

 Mitteilung, dass der Subventionsanspruch nach Aufrechnung nur noch 5.000 € beträgt; Mitteilung, dass das Beamtenverhältnis nach § 24 BeamStG beendet sei aufgrund Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Tat.

2. Etwas anderes gilt dann, wenn ein klärungsbedürftiges Rechtsverhältnis besteht oder wenn unbestimmte Rechtsbegriffe im Gesetz im Einzelfall konkretisiert werden; in diesen Fällen spricht man vom gesetzeskonkretisierenden VA.

 Mitteilung der Behörde, dass die angemessene Aufwandsentschädigung monatlich 200 € beträgt; Feststellung, dass eine Aufenthaltsgenehmigung kraft Gesetzes gem. § 51 AufenthG erloschen sei, wenn vorher umstritten war, ob die Voraussetzungen dieser Norm vorliegen oder nicht.

■ Wiederholende Verfügung bzw. Zweitbescheid

1. Ausgangslage: Der Bürger hat einen belastenden VA bestandskräftig werden lassen und verlangt Wiederaufgreifen des Verfahrens und Aufhebung des VA.
2. Eine **wiederholende Verfügung** ergeht, wenn die Behörde den Antrag auf Wiederaufgreifen ablehnt, verbunden mit einer Wiederholung des früheren bestandskräftigen VA und unter Hinweis auf dessen Unanfechtbarkeit.

Nach einer Meinung liegt mangels eigenständiger Regelungswirkung kein VA i.S.v. § 35 VwVfG vor, während nach anderer Auffassung eine Regelung bejaht wird wegen der Ablehnung des Wiederaufgreifens.

Regelung; Abgrenzungsfragen, Problemfälle (Fortsetzung)

3. Von einem **Zweitbescheid**, der unstr. VA ist, muss ausgegangen werden, wenn das Schreiben der Behörde eine neue Sachentscheidung enthält oder sich mit neuen rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkten auseinandersetzt.

■ Anwendung von Zwangsmitteln; Sicherstellung von Sachen

1. Insbes. bei der **Anwendung der Zwangsmittel** Ersatzvornahme, Selbstvornahme, unmittelbarer Zwang ist str., ob eine Regelung und damit ein VA vorliegt.

a) Nach einer Auffassung ist das zu bejahen, weil in der Anwendung eines bestimmten Zwangsmittels konkludent die Pflicht zur Duldung gerade dieses Zwangsmittels konkretisiert werde (sog. **regelnde Anwendung**).

b) Nach heute wohl herrschender Auffassung wird diese Annahme zu Recht als konstruiert abgelehnt und darauf verwiesen, dass auch bei schlichtem Verwaltungshandeln vergleichbarer Rechtsschutz bestehe.

Anders die Rechtslage bis zum In-Kraft-Treten der VwGO 1960, wo Rechtsschutz nur gegen VAe möglich war!

2. Bei der **Sicherstellung** einer Sache aus Gründen der Gefahrenabwehr oder aus anderen Gründen ist wie folgt zu unterscheiden:

a) Sofern der **Adressat anwesend** ist, liegen nach h.M. zwei Regelungen (sog. Begleitverfügungen) und damit zwei Verwaltungsakte vor: Aufforderung zur Herausgabe der Sache, Duldung der öffentlich-rechtlichen Verwahrung.

 Sicherstellung gem. § 47 Nr. 1, Nr. 3 BPotG



Regelung; Abgrenzungsfragen, Problemfälle (Fortsetzung)

b) Sofern der **Adressat abwesend** ist, wird überwiegend nur ein Realakt angenommen, da das Vorgehen der Behörde in diesen Fällen nicht auf Setzen einer Rechtsfolge gerichtet sei (sog. **adressatneutraler Realakt**).

 Maßnahmen gem. § 47 Nr. 2 BPolG; § 8 VII a 2 FStrG

■ Erteilung von Auskünften

1. Grds. ist eine Auskunft durch die Verwaltung als Erteilung einer Information lediglich schlichtes Verwaltungshandeln ohne Regelungswirkung (sog. **Wissenserklärung**).
2. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der rechtliche Schwerpunkt des begehrten Handelns nicht so sehr im Erteilen der gewünschten Auskunft liegt, sondern in der vorgelagerten Ermessensentscheidung der Behörde, ob sie überhaupt die Auskunft erteilt oder ob nicht möglicherweise gesetzlich vorgesehene Versagungsgründe vorliegen (sog. **regelnde Entscheidung**).

Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn

- die Behörde unter einem unbestimmten Rechtsbegriff subsummieren muss,
- die Leistung im Ermessen der Behörde steht oder
- durch die behördliche Maßnahme auch in Rechte Dritter eingegriffen werden soll.

- **Vorbereitende Maßnahmen** sind keine Verwaltungsakte, weil sie noch keine **endgültige** Regelung enthalten, sondern nur eine spätere endgültige Regelung vorbereiten.

 Anordnungen gem. §§ 11 II, 46 III FeV; Eintragung von Punkten im Fahreignungsregister beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg; Anordnungen der Aufsichtsbehörden an Gemeinde oder Kreis, einen VA an den Bürger zu erlassen.

*Häufige **prozessuale Folge**: Rechtsbehelfsausschluss gem. § 44 a S. 1 VwGO, Verfahrenshandlung wird bei Klage gegen die endgültige Entscheidung mit geprüft.*

Überblick

Gründe für Unwirksamkeit, Zeitpunkt:

- Unwirksamkeit **von Anfang an (ex tunc)**:
 1. Fehlende oder fehlerhafte Bekanntgabe i.w.S. gem. §§ 43 I, 41 VwVfG (sog. **Nichtakt**)
⇒ vgl. im Einzelnen oben ☐ 52, 56
 2. offenkundiger, besonders schwerwiegender Fehler gem. §§ 43 III, 44 VwVfG (**nichtiger VA**)
- Unwirksamkeit nur **für die Zukunft (ex nunc)** wegen Erledigung gem. § 43 II VwVfG

Relevanz

- Bei Unwirksamkeit generell **keine Tatbestandswirkung** und **Titelfunktion** des betreffenden VA;
vgl. dazu im Einzelnen ☐ 25–26, 29.
- **Rechtsbehelfe**, die sich auf einen unwirksamen VA beziehen, sind **unstatthaft**.
- **Unterschiedliche Rechtsbehelfe** je nach Grund der Unwirksamkeit
 1. **Nichtakt**: allgemeine Feststellungsklage gem. § 43 I 1 Hs. 1 VwGO
 2. **nichtiger VA**: Nichtigkeitsfeststellungsklage gem. § 43 I Hs. 2 VwGO
 3. **erledigter VA**: Fortsetzungsfeststellungsklage gem. § 113 I 4 VwGO (analog)
- Sofern unwirksamer VA bußgeldbewehrt ist, ist Bußgeldbescheid rechtswidrig.

Erledigung gem. § 43 II VwVfG

- **Rücknahme oder Widerruf**, z.B. gem. §§ 48, 49 VwVfG; beachte § 49 IV VwVfG und § 113 I 4 VwGO

